

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 07.05.2026	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Magistratsgeschäftsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2026/0077 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Besetzung der Gremien des Wasserverbandes Modaugebiet

Vorlage vom: 08.04.2026

Beschlussvorschlag:

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode sind die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung und im Vorstand des Wasserverbandes Modaugebiet neu zu wählen. Hierzu werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Magistrat wählt 1 Magistratsmitglied in die Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertretung.
2. Der Magistrat benennt 1 Magistratsmitglied zur Wahl durch die Verbandsversammlung in den Vorstand.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage

Nach §§ 9, 15 und 16 der Satzung des Wasserverbandes Modaugebiet gehören der
Verbandsversammlung

je 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied des Magistrats und

dem **Verbandsvorstand**

je Mitglied vorgeschlagen durch den Magistrat an.

Die Wahl in die Verbandsversammlung erfolgt durch den Magistrat nach Mehrheitswahl; die Wahl in den Verbandsvorstand durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag durch den Magistrat als Teil der Mitgliedsgruppe gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

Darmstadt, 08.04.2026

Dezernat I

Hanno Benz
Oberbürgermeister